

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 392/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Daytro B [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Street, F [REDACTED], [REDACTED], N [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der 1897 geborene Kläger verlangt als Nationalgeschädigter Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach Art. VI BEG-SchlußG. Der Anspruch ist von der Entschädigungsbehörde und in beiden Vorinstanzen abgelehnt worden. Aufgrund von Landgericht eingeholter Gutachten des Dr. Wolfen und des Dr. Höchstetter stellt der Berufungsrichter, der die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen offen läßt, fest, der Kläger leide an einer allgemeinen Arteriosklerose und einem damit Hand in Hand gehenden psychoorganischen Syndrom mit Parkinsonsehen Zügen. Diese Gesundheitsschäden haben nach tatrichterlicher Beurteilung keinen Bezug zu den nach dem Klagevorbringen unterstellten schädigenden Maßnahmen. Sie sind durch das Alter des Klägers zu erklären.

- 3 -

Die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen nach § 219 Abs. 2 BEG die Revision zugelassen ist, liegen nicht vor. Die Beschwerde macht geltend, die Sachverständigen Dr. Wolfson und Dr. Hochstetter seien unsachlich gewesen. Ein Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 406, 42 ZPO) ist jedoch nicht angebracht worden. Ob Äußerungen der Sachverständigen ihr Gutachten entwerteten und Anlaß zur Einholung von Obergutachten boten, ist Sache des Einzelfalles und ebenso wenig rechtsgrundsätzlich zu entscheiden, wie die Frage, ob eine weitere medizinische Sachaufklärung wegen divergierender ärztlicher Beurteilungen angebracht gewesen wäre (vgl. BGH RsW 1967, 378 Nr. 27).

Wüstenberg

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)